

**Bundesgesetz
über Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder
der eidgenössischen Räte und über die Beiträge
an die Fraktionen**

(Parlamentsressourcengesetz, PRG)

(Berufliche Vorsorge und Versicherungsschutz für die Ratsmitglieder)

Änderung vom 13. Dezember 2002

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom 25. April 2002¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Mai 2002²,
beschliesst:*

I

Das Parlamentsressourcengesetz vom 18. März 1988³ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 79 und 83 der Bundesverfassung⁴,

...

Art. 3 Abs. 2 und 3

² Kann ein Ratsmitglied wegen Krankheit oder Unfall an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es Anspruch auf einen angemessenen Ersatz für das entgangene Taggeld.

³ Während eines Mutterschaftsurlaubs wird der Parlamentarierin das entgangene Taggeld ausbezahlt. Für die Bemessung eines Mutterschaftsurlaubs ist Artikel 35a des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964⁵ sinngemäss anwendbar.

¹ BBl **2002** 7082

² BBl **2002** 7102

³ SR **171.21**

⁴ Diesen Bestimmungen entspricht Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe g der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR **101**)

⁵ SR **822.11**

Art. 6a Betreuungszulage

Die Ratsmitglieder erhalten eine volle Betreuungszulage gemäss der Gesetzgebung über das Bundespersonal. Betreuungszulagen, die das Ratsmitglied oder der andere Elternteil aus einer anderen Tätigkeit erhalten, werden angerechnet.

Art. 7 Vorsorgeentschädigung

¹ Die Ratsmitglieder erhalten bis zum vollendeten 65. Altersjahr:

- a. einen Beitrag an die Vorsorge für das Alter;
- b. Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall, sofern sie keine gleichwertigen Leistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannter Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) im Falle von Selbstständigerwerbenden beziehen können.

² Die Verordnung der Bundesversammlung regelt die Einzelheiten.

Art. 8 Kranken- und Unfallversicherung

¹ Die Versicherung gegen Krankheit und Unfall während der parlamentarischen Tätigkeit in der Schweiz ist Sache des Ratsmitgliedes.

² Bei Erkrankungen und Unfällen, die ein Ratsmitglied in amtlicher Funktion im Ausland erleidet, werden die Kosten vom Bund übernommen, soweit sie nicht von der persönlichen Kranken- und Unfallversicherung des Ratsmitgliedes getragen werden. Die Verordnung der Bundesversammlung regelt die Einzelheiten.

Art. 8a Überbrückungshilfe

¹ Ein Ratsmitglied kann eine Überbrückungshilfe geltend machen, wenn es:

- a. beim Ausscheiden aus dem Rat das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat und keinen gleichwertigen Ersatz für das Einkommen als Ratsmitglied erzielen kann; oder
- b. bedürftig ist.

² Die Überbrückungshilfe, die als Ersatz für das Einkommen als Ratsmitglied entrichtet wird, kann höchstens während zwei Jahren ausbezahlt werden.

³ Zuständig für die Prüfung der Gesuche ist die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung.

II

Übergangsbestimmung der Änderung vom 13. Dezember 2002

Ratsmitglieder, die gemäss Artikel 7 des Parlamentsressourcengesetzes vom 18. März 1988⁶ in der Fassung vom 4. Oktober 1996 Anspruch auf einen Beitrag an ihre private Vorsorge haben, erhalten diesen Beitrag nach Inkrafttreten dieser

⁶ SR 171.21

Gesetzesänderung weiter bis zum Ende ihrer ununterbrochenen parlamentarischen Tätigkeit, auch wenn sie das 65. Altersjahr vollendet haben. Diese Beträge sind als Einkommen zu versteuern.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Koordinationskonferenz der Bundesversammlung bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 13. Dezember 2002

Der Präsident: Yves Christen

Der Protokollführer: Christophe Thomann

Ständerat, 13. Dezember 2002

Der Präsident: Gian-Reto Plattner

Der Sekretär: Christoph Lanz

Datum der Veröffentlichung: 24. Dezember 2002⁷

Ablauf der Referendumsfrist: 3. April 2003

⁷ BBl 2002 8217